



Anwendungshinweise

zur Zusage und Gewährung von Umzugskostenvergütung, zur Gewährung von Trennungsgeld und deren Zuständigkeitsregelungen im Rahmen von Auslandsverwendungen

Die Regelung

Seit dem 1. Juni 2020 besteht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung bei Erfüllen der maßgeblichen Voraussetzungen auch bei Personalmaßnahmen vom Inland in das Ausland für alle Statusgruppen die Möglichkeit einer Zusage der Umzugskostenvergütung unter Anwendung der Regelungen für das Wahlrecht zwischen Umzugskostenvergütung (UKV) und Auslandstrennungsgeld (ATG) nach der sogenannten Drei-plus-fünf-Regelung.

Die Anwendung der Drei-plus-fünf-Regelung ist in der AR A-2213/1 geregelt. Ob im Einzelfall die Zusage der UKV erteilt wird, richtet sich unverändert nach dem individuellen Vorliegen der hierfür geforderten gesetzlichen Voraussetzungen.

Das Wahlrecht kann grundsätzlich auf jeden Berechtigten mit bestätigter und berücksichtigungsfähiger Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 BUKG Anwendung finden. Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung des Wahlrechts ist die Festlegung der Personalführung in Abstimmung mit dem zuständigen Bedarfsträger, dass dienstliche Gründe einen Umzug ins Ausland **nicht** erfordern.

Bei Personalmaßnahmen vom Ausland in das Inland oder innerhalb des Auslands findet die Drei-plus-fünf-Regelung keine Anwendung.

Bei Entscheidung für den Bezug von Trennungsgeld bei bestehendem Wahlrecht hat die Mitnahme von Personen nach § 1 Absatz 3 BUKG keine Auswirkung auf den grundsätzlichen Anspruch auf Auslandstrennungsgeld, soweit ein getrennter Haushalt weiterhin geführt wird.



Wird innerhalb der Drei-Jahres-Frist weder gegenüber der personalbearbeitenden noch der trennungsgeldbearbeitenden Stelle eine Erklärung abgegeben, tritt die mit der Zusage erteilte Rechtsfolge nach Ablauf von drei Jahren nach tatsächlichem **Dienstantritt** ein. Je nach festgestellter Restverwendungsdauer wird die Zusage in vollem Umfang oder im Umfang des § 26 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) wirksam.

Bei Auslandsverwendungen bis zu zwei Jahren mit einer Zusage der UKV nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BUKG im Umfang des § 26 AUV ist die Entscheidung zum Umzug oder zum Bezug von ATG bereits vor Erstellung der Personalverfügung durch den Berechtigten zu treffen.

Die Zuständigkeiten

Personalbearbeitende Dienststelle

- Zusage der UKV im Rahmen der Ausstellung der Personalverfügung
- Beratung zur Zusage der UKV einschl. Benennung weiterer Ansprechpersonen beim BVA, der zuständigen Bundeswehrverwaltungsstelle, BAIUDBw KompZ TM Bw TM 5 und KompZ TM Bw TM 6
- Entgegennahme der verbindlichen Erklärung zum Wirksamwerden der Zusage der UKV bei Umzugswilligkeit während der ersten drei Jahre bzw.
- Prüfung der Restverwendungsdauer und der Entscheidung über die Wirksamkeit der bis dahin schwebend unwirksamen Zusage der UKV.
- zur Vermeidung von Überzahlungen mit ATG, unverzügliche Weiterleitung der Erklärung zur Umzugswilligkeit an BVA und KompZ TM Bw TM 6

KompZ TM Bw TM 6 als zuständige Stelle für Auslandsumzugskosten nach der AUV und in bestimmten Fällen Auslandstrennungsgeld nach der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV)

- Beratung zur Bewilligung und Bewilligung von ATG anlässlich einer Maßnahme nach § 2 Absatz 1 ATGV mit wirksamer Zusage der UKV sowie der Aufhebung von Abordnungen/Kommandierungen/Versetzungen nach einem Umzug mitwirksamer Zusage der UKV vom Inland in das Ausland, innerhalb des Auslands, vom Ausland in das Inland sowie bei einem Vorwegumzug nach § 10 ATGV, unter Beachtung der Ausnahmen nach § 11 sowie § 12 Absatz 7 ATGV
- Beratung zur Bewilligung und Bewilligung von Reisebeihilfen (RBH) für Heimfahrten nach § 13 ATGV sowie Berechnung und Zahlbarmachung, sofern keine Bundeswehrverwaltungsstelle vorhanden ist
- Beratung zur Bewilligung und Bewilligung von Krisen-ATG sowie Berechnung, Anweisung und Zahlbarmachung von ATG nach § 12 Absatz 8 ATGV



- Beratung, Berechnung, Anweisung und Zahlbarmachung der UKV nach den Bestimmungen der AUV
- Erteilung einer Auskunft über die aktuelle Mietobergrenze, sofern keine Bundeswehrverwaltungsstelle vorhanden ist

BVA

- Beratung zur Bewilligung und Berechnung, Anweisung und Zahlbarmachung von ATG anlässlich einer Maßnahme nach § 2 Absatz 1 ATGV mit schwebend unwirksamer/erloschener Zusage der UKV nach § 3 Absatz 3 und 4 BUKG
- Beratung zur Bewilligung und Berechnung, Anweisung und Zahlbarmachung von ATG anlässlich einer dienstlichen Maßnahme nach § 2 Absatz 1 ATGV ohne Zusage, mit Zusage der UKV im Umfang des § 26 AUV vom Inland in das Ausland, innerhalb des Auslands, vom Ausland in das Inland sowie bei einem Vorwegumzug nach § 10 ATGV
- Beratung zur Berechnung, Anweisung und Zahlbarmachung von ATG anlässlich einer Maßnahme nach § 2 Absatz 1 ATGV mit Zusage der UKV sowie der Aufhebung von Abordnungen/Kommandierungen/Versetzungen nach einem Umzug mit Zusage der UKV vom Inland in das Ausland, innerhalb des Auslands, vom Ausland in das Inland sowie bei einem Vorwegumzug nach § 10 ATGV
- Keine Beratung zur Bewilligung und Bewilligung von Reisebeihilfen (RBH) für Heimfahrten nach § 13 ATGV sowie Berechnung und Zahlbarmachung/Hinweis an die TG Empfänger auf Ablauf der Drei-Jahresfrist im Rahmen der TG Abrechnung
- Bei Entscheidung für den Weiterbezug von ATG, wird diese Information an die personalbearbeitende Dienststelle weitergeleitet.

BWVSt

- Beratung zur Bewilligung und Bewilligung von Reisebeihilfen (RBH) für Heimfahrten nach § 13 ATGV sowie Berechnung und Zahlbarmachung
- Abrechnung der Dienstantrittsreise einschließlich
 - Kostenerstattung für die Beschaffung klimagerechter Bekleidung nach § 5 Absatz 2 Auslandsreisekostenverordnung (ARV),
 - Kosten für die Beförderung von notwendigem unbegleitetem/begleitetem Reisegepäck in Abhängigkeit von der Dauer des Auslandsaufenthalts,
 - ggf. einen Zuschuss zur Anschaffung von Luftreinigungsgeräten,
 - ggf. Auslagen zur Beschaffung von Klimageräten, einschließlich Einbau und Kosten für die bauliche Herrichtung
 - ggf. eine Kostenerstattung zur Beschaffung von Notstromerzeugern, einschließlich Einbau und Kosten für die bauliche Herrichtung



- Abrechnung der Reisen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung
- Abrechnung der Reisen nach der Heimaturlaubsverordnung
- Erteilung einer Auskunft über die aktuelle Mietobergrenze

KompZ TM Bw TM 5 (sofern keine Bundeswehrverwaltungsstelle vor Ort vorhanden ist)

- Abrechnung der Dienstantrittsreise, sofern diese Reise nicht gleichzeitig die Umzugsreise darstellt, einschließlich
 - Kostenerstattung für die Beschaffung klimagerechter Bekleidung nach § 5 Absatz 2 ARV,
 - Kosten für die Beförderung von notwendigem unbegleitetem/begleitetem Reisegepäck in Abhängigkeit von der Dauer des Auslandsaufenthalts,
 - ggf. Auslagen zur Beschaffung von Klimageräten, einschließlich Einbau und Kosten für die bauliche Herrichtung
 - ggf. eine Kostenerstattung zur Beschaffung von Notstromerzeugern, einschließlich Einbau und Kosten für die bauliche Herrichtung
- Abrechnung der Reisen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung
- Abrechnung der Reisen nach der Heimaturlaubsverordnung

Die Zusage der UKV

1. Zusage der UKV bei Auslandsverwendungen von mehr als drei Jahren

Aus Anlass der Personalmaßnahme nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 BUKG wird die Zusage der UKV nach § 3 Absatz 3 und Absatz 4 BUKG erteilt.

Ist ein Umzug dienstlich nicht erforderlich, wird die Zusage der UKV als **innerhalb der ersten drei Jahre nach dem tatsächlichen Dienstantritt** am ausländischen Dienstort schwebend unwirksam verfügt. Der/die Berechtigte ist damit zunächst trennungsgeldberechtigt. Innerhalb von drei Jahren nach tatsächlichem Dienstantritt kann sich der/die Berechtigte zwischen dem weiteren Erhalt von ATG oder dem Wirksamwerden der Zusage UKV entscheiden.

Sollte sich der/die Berechtigte für die Inanspruchnahme des ATG entscheiden, kann innerhalb dieser Drei-Jahres-Frist jederzeit gegenüber der trennungsgeldberechnenden Stelle schriftlich erklärt werden, dass er/sie nicht umziehen, sondern für die restliche Auslandsverwendungsdauer, jedoch maximal für acht Jahre, Trennungsgeld beziehen



möchte. **Die Erklärung muss vor Ablauf von drei Jahren nach dem tatsächlichen Dienstantritt bei der zuständigen trennungsgeldbearbeitenden Stelle eingegangen sein.** Die trennungsgeldbearbeitende Stelle informiert umgehend die personalbearbeitende Stelle **und BAIUDBw KompZ TM Bw TM 6** über den Eingang der wirksam gewordenen Erklärung. Dies kann auch durch Übersenden einer Ausfertigung des TG-Weiterbewilligungsbescheides erfolgen.

Die **Zusage der UKV erlischt** in diesem Fall mit Ablauf von drei Jahren nach dem tatsächlichen Dienstantritt und erstmaliger Gewährung von ATG für den nachgelagerten Zeitraum.

Ein Versäumnis der Frist beendet grundsätzlich den Trennungsgeldanspruch nach § 4 ATGV. Ein Trennungsgeldanspruch ergibt sich dann nur noch nach § 5 ATGV bei uneingeschränkter Umzugswilligkeit und Vorliegen von Wohnungsmangel oder sonstigen Umzugshinderungsgründen nach § 12 Absatz 2 und 3 BUKG. Ein **Wiederaufleben** des erloschenen Trennungsgeldanspruchs ist danach **nicht** mehr möglich.

Innerhalb dieser Drei-Jahresfrist kann der/die Berechtigte jederzeit seine Erklärung für den Weitererhalt des ATG widerrufen und erklären, dass er/sie umzugswillig ist.

Sofern innerhalb der drei Jahre die Absicht zum Umzug geäußert wird, prüft die personalbearbeitende Stelle zunächst, ob die Voraussetzung der geforderten Restverwendungszeit von zwei Jahren für den vollen Umfang der UKV gegeben ist.

Sollte dies der Fall sein, wird die Zusage der UKV nach Zugang der Willenserklärung bzgl. des verbindlichen Umzugswillens **in vollem Umfang** wirksam und der Anspruch auf ATG erlischt, sofern keine Umzugshinderungsgründe und/oder Wohnungsmangel bestehen.

Sollte die erforderliche Restverwendungsdauer nicht mehr gegeben sein, ist eine Zusage der UKV nur noch im Umfang des § 26 AUV möglich. **Über die Zusage der UKV ist unter Berücksichtigung dieses Umstandes neu zu entscheiden.**

Da sich eine wirksam gewordene Zusage der UKV auf die Entscheidung zur Zusage der UKV bei künftigen Personalmaßnahmen maßgeblich auswirkt, ist vor der Abgabe der verbindlichen Willenserklärung zum Wirksamwerden der Zusage der UKV eine eingehende Beratung des Betroffenen durch die personalbearbeitende Stelle zwingend erforderlich und aktenkundig zu machen. Daneben ist zu trennungsgeld-/ umzugskostenrechtlichen Auswirkungen auf die zuständigen Stellen zu verweisen.

Der Berechtigte soll sich durch die den Auslandsumzug abrechnende Stelle und Auslandstrennungsgeld abrechnende Stelle beraten lassen, dies ist durch die zuständige beratende Stelle zu dokumentieren.



Der Betroffene kann unter Auswertung der Erkenntnisse daraufhin entscheiden, ob die Umzugsabsicht aufgegeben wird und er sich für den Bezug von Trennungsgeld entscheidet oder gegenüber der personalbearbeitenden Stelle verbindlich erklärt, dass die Zusage der UKV wirksam werden soll. Diese Willenserklärung ist verbindlich und kann nach Zugang bei der personalbearbeitenden Stelle nicht mehr zurückgenommen werden.

Die personalbearbeitende Stelle verfügt dann ausdrücklich, dass die Zusage der UKV für die Restverwendungsdauer unwirksam bleibt bzw. nur noch im Umfang des § 26 AUV erfolgt. Die Zusage im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV wird mit Zugang der Willenserklärung bzgl. des verbindlichen Umzugswillens wirksam.

Die personalbearbeitende Stelle informiert umgehend die umzugs- und trennungsgeldbearbeitenden Stellen über den Eingang der Erklärung und der Wirksamkeit sowie des Umfangs der Zusage der UKV.

Wird innerhalb der der Drei-Jahres-Frist weder gegenüber der personalbearbeitenden noch der trennungsgeldbearbeitenden Stelle eine Erklärung abgegeben, tritt die mit der Zusage erteilte Rechtsfolge nach Ablauf von drei Jahren nach tatsächlichem Dienstantritt ein. Je nach festgestellter Restverwendungsdauer wird die Zusage in vollem Umfang oder im Umfang des § 26 AUV wirksam und hat Einfluss auf eine spätere Entscheidung zur Zusage UKV anlässlich einer neuen Personalmaßnahme. Schließt sich eine weitere Verwendungsdauer an, wird auf die Ausführungen in Nummer 4 und 5 verwiesen.

2. Zusage der UKV bei Auslandsverwendungen von mehr als zwei, aber weniger als drei Jahren

Die Zusage der UKV nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BUKG ist zunächst für drei Jahre nach dem tatsächlichen Dienstantritt schwebend unwirksam gemäß § 3 Absatz 3 und Absatz 4. Erklärt der Berechtigte **innerhalb eines Jahres** schriftlich oder elektronisch gegenüber seiner zuständigen personalbearbeitenden Stelle, dass er umziehen möchte und stellt diese fest, dass die Voraussetzungen einer Restverwendungsdauer von mehr als zwei Jahren am ausländischen Dienstort vorliegen, wird die Zusage der UKV mit dem Zeitpunkt des Zuganges der Erklärung bei der zuständigen personalbearbeitenden Stelle in vollem Umfang wirksam.

Erklärt der Berechtigte zu einem späteren Zeitpunkt, dass er umziehen möchte, ist die erforderliche Restverwendungsdauer nicht mehr gegeben und eine Zusage der UKV nur



noch im Umfang des § 26 AUV möglich. Daher ist über die Zusage der UKV unter Berücksichtigung dieses Umstandes neu zu entscheiden.

Da sich eine wirksam gewordene Zusage der UKV auf die Entscheidung zur Zusage der UKV bei künftigen Personalmaßnahmen maßgeblich auswirkt, ist vor Abgabe der verbindlichen Willenserklärung zum Wirksamwerden der Zusage der UKV eine eingehende Beratung durch die personalbearbeitende Stelle zwingend erforderlich und zu dokumentieren. Daneben ist zu trennungsgeld-/ umzugskostenrechtlichen Auswirkungen auf die zuständigen Stellen zu verweisen.

Der Berechtigte soll sich durch die den Auslandsumzug abrechnende Stelle und Auslandstrennungsgeld abrechnende Stelle beraten lassen. Dies ist durch die zuständige beratende Stelle zu dokumentieren.

Der/die Betroffene kann daraufhin entscheiden, ob er/sie die Umzugsabsicht aufgegeben wird und weiter Trennungsgeld beziehen möchte oder gegenüber der personalbearbeitenden Stelle verbindlich erklärt, dass die Zusage der UKV wirksam werden soll. Die Willenserklärung zum Umzug ist verbindlich und kann nach Zugang bei der personalbearbeitenden Stelle nicht mehr zurückgenommen werden.

Die personalbearbeitende Stelle verfügt dann ausdrücklich, dass die Zusage der UKV nur noch im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV erfolgt. Die Zusage im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV wird mit Zugang der Willenserklärung bzgl. des verbindlichen Umzugswillens wirksam.

Die verbindliche Willenserklärung kann nach Zugang **nicht** mehr zurückgenommen werden.

Ohne Zugang einer Erklärung zur Umzugswilligkeit erstreckt sich der Anspruchszeitraum von ATG auf den gesamten Zeitraum der Auslandsverwendung, weil es an einer wirksamen Zusageentscheidung fehlt.

3. Zusage der UKV im Umfang des § 26 AUV bei Auslandsverwendungen von bis zu zwei Jahren

Aus Anlass der Personalmaßnahme nach § 3 Absatz 1/§ 4 Absatz 1 BUKG wird die Zusage der UKV nach § 3 Absatz 1 und 3 BUKG im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV erteilt.

Bei dieser Zusage der UKV ist, da die Voraussetzung einer Restverwendungsdauer von mehr als zwei Jahren nicht gegeben ist, **vor Erstellung der Verfügung** zwischen Umzug oder Bezug von ATG zu entscheiden und dies der personalbearbeitenden Stelle mitzuteilen. Diese Entscheidung kann nachträglich **nicht** mehr zurückgenommen



werden. Bei der Entscheidung für den Bezug von ATG erstreckt sich der mögliche Anspruchszeitraum auf den gesamten Zeitraum der Auslandsverwendung.

Auf die Erstattung im Rahmen der Dienstantrittsreise an den jeweiligen Dienstort wird auf die AR A-2213/1 Ziffer 317 verwiesen.

Schließt sich eine weitere Verwendungsdauer an, wird auf die Ausführungen in Nummer 4 und 5 verwiesen.

4. Anschlussverwendung am selben ausländischen Dienstort

Eine erneute Personalmaßnahme ohne Dienstortwechsel im Sinne des § 3 Absatz 4 BUKG stellt auch eine Personalmaßnahme im Ausland dar. In diesen Fällen ist, da kein Dienstortwechsel erfolgt, über die Zusage der UKV nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 BUKG grundsätzlich nicht neu zu entscheiden, sondern nur über den Umfang der UKV.

a.) Die Zusage UKV ist im Rahmen der vorangegangenen Personalmaßnahme wirksam erteilt worden. Es fand ein Auslandsumzug statt:

- Sofern ein Auslandsumzug unter Inanspruchnahme der UKV nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 BUKG an den Auslandsdienstort erfolgt ist, ist über die Zusage der UKV bei der Anschlussverwendung **nicht** neu zu entscheiden. Ist ein Auslandsumzug unter Inanspruchnahme der UKV nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 BUKG im Umfang des § 26 AUV an den Auslandsdienstort erfolgt, ist über den **Umfang** der UKV in Abhängigkeit der Verwendungsdauer bei der Anschlussverwendung **neu** zu entscheiden, sofern die neue Verwendungsdauer mehr als zwei Jahre beträgt. Dann ist die Zusage im vollen Umfang zu erteilen. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) unter Anrechnung der anlässlich der Dienstantrittsreise vom Inland in das Ausland gewährten zusätzlichen Leistungen nach § 10 BRKG i.V.m. den hierzu ergangenen Regelungen.

b.) Die Zusage der UKV ist im Rahmen der vorangegangenen Personalmaßnahme nicht wirksam geworden. Es fand kein Auslandsumzug statt:

- Da die Zusage der UKV nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 BUKG schwebend unwirksam oder erloschen ist, und auf dieser Grundlage kein Auslandsumzug stattfand, kann § 3 Absatz 4 BUKG Anwendung finden, wenn die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind und zumindest ein Wechsel der Organisationseinheit erfolgt. Es eröffnet sich erneut das Wahlrecht vom Inland in das Ausland. In diesen Fällen entsteht ein neuer Bezugszeitraum von Trennungsgeld von längstens acht Jahren, ansonsten verbleibt es beim bereits festgesetzten Bezugszeitraum.



5. Anschlussverwendung an einem anderen ausländischen Dienstort

Die Versetzung, Abordnung oder Kommandierung an einen anderen ausländischen Dienstort stellt eine erneute Personalmaßnahme **im Ausland dar**. In diesen Fällen ist über die Zusage der UKV neu zu entscheiden und je nach Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 BUKG ggf. auch i.V.m. § 26 Absatz 1 oder 5 AUV zu erteilen. Das Wahlrecht gilt nur für Maßnahmen vom Inland in das Ausland, daher kann hier die Drei-plus-fünf-Regelung gemäß § 3 Absatz 3 BUKG **keine** Anwendung finden. Nur wenn die Zusage der UKV bei der vorherigen Personalmaßnahme ins/im Ausland nicht oder nicht wirksam erteilt wurde und kein Auslandsumzug stattgefunden hat, eröffnet sich noch ein Wahlrecht nach der sogenannten Drei-plus-fünf-Regelung für diese Personalmaßnahme. Es handelt sich in diesen Fällen in Ermangelung eines vorangegangenen Umzuges noch um das sogenannte Wahlrecht vom Inland in das Ausland und nicht um ein Wahlrecht im Ausland/ vom Ausland in das Inland für das es keine rechtliche Grundlage gibt.

6. Anlässlich einer Einstellung mit vereinbarter Probezeit (Sonderfall)

Die Drei-Jahres-Frist beginnt mit erfolgreich abgeleiteter Probezeit (s. Ziffer 402 der AR A-2213/1). Damit soll eine Benachteiligung dieses Personenkreises ausgeschlossen werden. Eine erneute Entscheidung über die Zusage der UKV ist nicht erforderlich, da diese Entscheidung bereits bei Einstellung zu treffen ist.

Formulierungsvorschlag:

Aus Anlass der Einstellung bei vereinbarter Probezeit wird Ihnen die Zusage der Umzugskostenvergütung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 1 und § 3 Absatz 3 S. 1 BUKG mit Ablauf der Probezeit erteilt. Die Zusage wird erst drei Jahre nach bestandener Probezeit oder nach Zugang einer von Ihnen abgegebenen Willenserklärung bzgl. Ihres verbindlichen Umzugswillens innerhalb dieser Frist bei der personalbearbeitenden Stelle wirksam, sofern zum jeweiligen Zeitpunkt das bestehende Beschäftigungsverhältnis noch mindestens zwei Jahre besteht.

Die Ansprüche bei Inanspruchnahme des ATG/schwebend unwirksame Zusage UKV/ erloschene Zusage UKV

Bei einer Entscheidung für den Bezug von ATG werden Leistungen nach der ATGV, jedoch in Ermangelung eines Auslandsumzuges und ohne wirksame Zusage der UKV keine Leistungen nach der AUV gewährt.



Die Reise zur Aufnahme der Dienstgeschäfte vom bisherigen ausländischen Dienstort an den neuen ausländischen Dienstort ist dementsprechend keine Umzugsreise, sondern eine Dienstantrittsreise, die nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG), der ARV sowie den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regelungen abzufinden ist.

Für diese Reise besteht somit im dienstlich notwendigen Umfang Anspruch auf Fahrkostenerstattung, Wegstreckenentschädigung, Tagegeld und Übernachtungsgeld. Neben den reisekostenrechtlich erstattungsfähigen Nebenkosten können die unter Nummer 317 der AR A-2213/1 aufgeführten Kosten als notwendige sonstigen Kosten anerkannt und erstattet werden.

Auch bei der Durchführung einer Dienstantrittsreise müssen für die Anmietung eines Mietwagens oder Nutzung eines Taxis triftige Gründe vorliegen. Die Mitnahme des Reisegepäcks kann für den Zu- und Abgang zum Hauptreisemittel als triftiger Grund anerkannt werden. Wird ein Mietwagen dagegen als Hauptreisemittel genutzt, stellt die Mitnahme des Reisegepäcks keinen triftigen Grund dar, da in diesen Fällen die Möglichkeit der Gepäckversendung besteht. In diesen Fällen erfolgt die Abrechnung nach § 4 Absatz 4 BRKG i. V. m. Ziffer 4.4.4. der BRKGVwV gemäß § 5 Absatz 1 BRKG.

Beförderungsauslagen für das notwendige Reisegepäck können nur im Rahmen der Dienstantrittsreise erstattet werden. Bei einem späteren Transport, beispielsweise im Rahmen der Durchführung einer Heimfahrt und Abrechnung einer Reisebeihilfe sind diese Kosten **nicht** erstattungsfähig.

Bei Entscheidung für den Bezug von ATG während der gesamten Dauer der Auslandsverwendung hat diese Einfluss auf die zu erteilende Zusage der UKV bei einer Rückversetzung vom Ausland in das Inland. Da bei der Personalmaßnahme vom Inland in das Ausland die Zusage UKV nicht wirksam geworden ist, kein Auslandsumzug durchgeführt und eine inländische Wohnung beibehalten wurde, ist diese Personalmaßnahme einer Personalmaßnahme ohne Zusage der UKV gleichzusetzen. Die vor der Auslandsverwendung erteilte inländische Personalmaßnahme ist bei der Entscheidung heranzuziehen. Daher findet bei der Rückversetzung vom Ausland in das Inland ausgehend von der beibehaltenen inländischen Wohnung bei der dann zu erteilenden Zusage der UKV die sogenannte Drei-plus-fünf-Regelung nach § 3 Absatz 3 BUKG für das Inland Anwendung. Es handelt sich in diesen Fällen für die zu erteilende UKV-Entscheidung um das sogenannte Inlandswahlrecht und nicht um ein Wahlrecht vom Ausland in das Inland, für das es zudem auch keine rechtliche Grundlage gibt.

Infolgedessen besteht im Anschluss an die Auslandsverwendung im Inland ggf. entweder ein inländischer Trennungsgeldanspruch oder ein Anspruch auf Erstattung UKV zur neuen inländischen Dienststelle. Bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen, ist die während der



Auslandsverwendung in Deutschland bestehende getrennte Haushaltsführung für einen weiteren inländischen Trennungsgeldbezug bzw. für die Erstattung der UKV maßgeblich.

Die Ansprüche bei Durchführung des Umzugs unter Inanspruchnahme der AUV bei wirksamer voller Zusage der UKV

Bei der Entscheidung für einen Umzug vom Inland in das Ausland mit wirksamer oder wirksam gewordener Zusage der UKV besteht Anspruch auf Leistungen nach der AUV.

Die Entscheidung für einen Umzug an den neuen Dienort ist mit Zugang der verbindlichen Willenserklärung **endgültig** und kann **nicht** zurückgenommen werden. Mit Zugang der Willenserklärung bzgl. der Durchführung des Umzugs gegenüber der personalbearbeitenden Stelle wird die Zusage der UKV, sofern die Voraussetzungen vorliegen, **unmittelbar** wirksam. Eine weitere Gewährung von ATG ist dann lediglich bei Vorliegen von Wohnungsmangel oder anerkannten Umzugshinderungsgründen möglich.

Die Ansprüche bei vorheriger Entscheidung zur Durchführung eines Umzugs bei wirksamer Zusage der UKV im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV

Regelfall der AUV – Anspruch AUV und ATG:

Soweit von vornherein feststeht, dass die berechtigte Person bis zu zwei Jahre vom Inland in das Ausland mit Zusage der UKV nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BUKG im Umfang des § 26 AUV versetzt, abgeordnet oder kommandiert wird, wird die Zusage der UKV für den Hin- und Rückumzug vom und an den bisherigen inländischen Dienort gewährt.

Bei dieser Zusage der UKV ist das Wahlrecht nach § 3 Absatz 3 BUKG vor Erstellen der Personalverfügung / Fernschreiben auszuüben und vom Betroffenen eine entsprechende Mitteilung an die zuständige personalbearbeitende Stelle zu übersenden.

Bei Ausübung des Wahlrechts vom Inland in das Ausland zu Gunsten des Bezuges von Auslandstrennungsgeld besteht nach Beendigung der Auslandsverwendung ein möglicher Trennungsgeldanspruch im Inland. Hier ist die Zusage der UKV nach § 3 Absatz 3 BUKG während der Auslandsverwendung schwebend unwirksam geblieben oder erloschen und es fand kein Auslandszug statt.

Bei Entscheidung zum Umzug in eingeschränktem Umfang des § 26 AUV besteht ein möglicher Inlandstrennungsgeldanspruch nach Rückumzug in die beibehaltene Wohnung, wenn von dort aus Anlass der Verwendung am bisherigen inländischen Dienort vor der Auslandsverwendung Inlandstrennungsgeld bezogen worden ist.



Ausnahmefall der AUV – Anspruch AUV und/oder ATG:

Sofern sich an die Auslandsverwendung eine vom bisherigen inländischen Dienstort abweichende Verwendung anschließt oder keine Verwendungsplanungen bestehen, ist die Zusage der UKV nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BUKG im Umfang des § 26 AUV bei Versetzungen, Abordnungen und Kommandierungen zunächst nur für den Hinumzug zu erteilen.

Auch hier muss sich der Bedienstete im Rahmen des Wahlrechts vom Inland in das Ausland vor Erstellen der Personalverfügung / Fernschreiben entscheiden.

Wenn er sich für einen Umzug vom Inland in das Ausland im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV entscheidet, besteht neben den eingeschränkten Auslandsumzugskosten, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, auch ein Anspruch auf Gewährung von ATG nach der ATGV. In diesem Fall gilt der Betroffene aufgrund der wirksamen Zusage der UKV als umgezogen, selbst wenn er tatsächlich keinen Umzug durchführt. Daher ist nach Beendigung der Auslandsverwendung bei erneuter Personalmaßnahme für den Rückumzug vom Ausland in das Inland eine neue Zusage der UKV zu treffen.

Bei einer Personalmaßnahme, die an einen vor der Auslandsverwendung **abweichenden inländischen** Dienstort führt, **ist** die Zusage der UKV nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BUKG zu erteilen.

Da ein Auslandsumzug vom Inland in das Ausland, sei es auch nur im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV, aufgrund der wirksamen Zusage UKV als erfolgt gilt, fällt diese Maßnahme nicht unter das Wahlrecht der sog. Drei-plus-fünf-Regelung.

Diese Zusage umfasst das im Ausland befindliche Umzugsgut, welches an den neuen inländischen Dienstort verbracht wird, sowie das vormals verbliebene Umzugsgut von der bisherigen beibehaltenen inländischen Wohnung im Inland an den neuen inländischen Dienstort. Die Erstattung erfolgt im Umfang der inländischen Sätze des BUKG.

Ziehen die Betroffenen in diesen Fällen jedoch nicht an den neuen inländischen Dienstort/Einzugsgebiet/räumlicher Zusammenhang um, bildet die UKV nach § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 BUKG die Obergrenze für die Erstattung vom Ausland an den neuen Dienstort.

Die Zusage der UKV nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BUKG ist in **einer** Personalmaßnahme zu treffen.

Für das im Anschluss daran evtl. erforderlich werdende Pendeln von der Familienwohnung zum neuen inländischen Dienstort besteht kein inländischer Trennungsgeldanspruch.



Auswirkungen der Entscheidung zum Auslandsumzug oder Bezug von ATG auf einen möglichen Trennungsgeldanspruch im Inland nach Beendigung der Auslandsverwendung

Ein Trennungsgeldanspruch im Inland kann bestehen bei Entscheidung gegen einen Umzug im Rahmen des vorangehenden Wahlrechts vom Inland in das Ausland. Hier ist die Zusage der UKV nach § 3 Absatz 3 BUKG während der Auslandsverwendung schwebend unwirksam geblieben/erloschen und es fand kein Auslandsumzug statt.

Ein möglicher Inlandstrennungsgeldanspruch besteht auch, wenn sich nach einer Auslandsverwendung mit einer wirksamen Zusage der UKV nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BUKG im eingeschränkten Umfang nach § 26 AUV eine inländische Personalmaßnahme am bisherigen inländischen Dienstort anschließt und dort vor der Auslandsverwendung Inlandstrennungsgeld bezogen worden ist.

In diesen beiden Fällen besteht nach der Auslandsverwendung ein **neuer** Trennungsgeldbezugszeitraum von längstens acht Jahren am jeweiligen Dienstort.

Hat sich der/die Betroffene im Rahmen des Wahlrechts für einen Umzug vom Inland in das Ausland mit wirksamer Zusage der UKV nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BUKG auch im eingeschränkten Umfang des § 26 AUV entschieden, besteht bei Beendigung dieser Auslandsverwendung nach einem Rückumzug für das im Anschluss daran erforderlich werdende Pendeln von der Familienwohnung zu einem neuen inländischen Dienstort **kein** Inlandstrennungsgeldanspruch.